

Anlagen TOP 10  
(Sozial am 24.06.2009)



## **Bezirksrahmenleistungsvereinbarung**

für das

**Teilstationäre Angebot zur Tagesbetreuung  
nach § 53 ff. SGB XII  
für Erwachsene mit Demenz und Depressionen im  
Alter in Tagesstätten  
(Tagesstätte – Demenz und Depression)**

# Inhaltsverzeichnis

1.	Gegenstand und Grundlage .....	3
2.	Zielgruppe.....	3
2.1.	Personenkreis.....	3
2.2.	Bildung von Gruppen vergleichbaren Hilfebedarfs.....	3
3.	Aufnahme.....	3
3.1	Aufnahmeverpflichtung .....	3
3.2	Aufnahmeverfahren.....	4
4.	Leistung.....	4
4.1.	Ziel der Leistung.....	4
4.2.	Art, Inhalt und Umfang der Leistung.....	5
4.2.1	Art und Inhalt der Leistung .....	5
4.2.2.	Umfang der Leistung .....	7
5.	Berufsgruppen .....	7
6.	Qualität der Leistung .....	8
6.1.	Strukturqualität.....	8
6.1.1.	Standort und Ausstattung.....	8
6.1.2.	Konzeption .....	8
6.2.	Prozessqualität.....	8
6.2.1.	Förderung als ein geplanter Prozess .....	8
6.2.2.	Dokumentation.....	8
6.2.2.1.	Einzelfallbezogene Dokumentation .....	9
6.2.2.2.	Einrichtungsbezogene Dokumentation.....	9
6.3.	Ergebnisqualität .....	9
7.	Qualitätssicherung.....	9
8.	Salvatorische Klausel .....	9
9.	Kündigung .....	9
10.	Inkrafttreten .....	10

## **1. Gegenstand und Grundlage**

Teilstationäre Angebote zur Tagesbetreuung für Erwachsene mit Demenz und Depressionen im Alter in Tagesstätten verstehen sich als tagesstrukturierende Angebote für Menschen mit Behinderung, die auf tagesstrukturierende Leistungen angewiesen sind. Dieses Angebot bietet Hilfen beim Erhalt der durch Demenz und/oder depressiven Störungen beeinträchtigten Fähigkeiten und Fertigkeiten, tragen dazu bei, eine Pflegebedürftigkeit so lange wie möglich zu verhindern, zu verzögern und durch Entlastung der Angehörigen, den Verbleib in der gewohnten Häuslichkeit möglichst lange zu ermöglichen. Dieses Angebot gewährleistet eine individuelle Tagesbetreuung, die den jeweiligen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung gerecht wird.

Die Bereitschaft zur Kooperation mit Diensten und Einrichtungen, welche insbesondere ambulante Leistungen der Sozialgesetzbücher SGB V und SGB XI erbringen, wird zu einer personenzentrierten, ziel- und bedarfsgerechten Versorgung des Personenkreises als notwendig angesehen.

### **Wesentliche rechtliche Grundlagen**

Sozialgesetzbuch – SGB IX Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen  
Sozialgesetzbuch – SGB XII Sozialhilfe (insbesondere §§ 53; 54 ff; 75 ff) -

## **2. Zielgruppe**

### **2.1. Personenkreis**

In den Tagesstätten werden erwachsene Menschen mit leichter bis mittelschwerer Demenz und Depressionen, die dem Personenkreis der wesentlich behinderten Menschen zuzurechnen und 60 Jahre oder älter sind, betreut und gefördert, soweit sie keine anderen tagesstrukturierenden Hilfen erhalten.

Zusätzlich muss die Erkrankung (Demenz oder Depression) erstmals im Alter aufgetreten sein und mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate andauern.

Menschen mit sog. Doppeldiagnosen können betreut und gefördert werden, solange die Demenz oder Depression im Alter primär und andere Störungen nicht vordergründig sind.

Ausgeschlossen sind Menschen, bei denen die Pflege im Vordergrund steht.

### **2.2. Bildung von Gruppen vergleichbaren Hilfebedarfs**

In dem teilstationären Angebot zur Tagesbetreuung für Erwachsene mit Demenz und Depression im Alter in Tagesstätten wird nicht nach Hilfebedarfsgruppen differenziert.

## **3. Aufnahme**

### **3.1 Aufnahmeverpflichtung**

Die Einrichtung ist verpflichtet im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten alle Menschen mit Behinderung aufzunehmen, für die sie entsprechend dieser Bezirksrahmenleistungsvereinbarung und der zwischen Leistungsträger und

Leistungserbringer geschlossenen individuellen Leistungsvereinbarung ein Leistungsangebot vorhält.

Die Einrichtung kann grundsätzlich nur die Personen aufnehmen, die zu dem in der individuellen Leistungsvereinbarung beschriebenen Personenkreis gehören.

### **3.2 Aufnahmeverfahren**

Die Einrichtung verpflichtet sich, den Menschen mit Behinderung bzw. dessen gesetzlichen Vertreter/gesetzliche Vertreterin darauf hinzuweisen, dass vor der Aufnahme beim zuständigen Leistungsträger ein Aufnahmeantrag mit ausführlichen Unterlagen (d.h. ärztliche Berichte, und Entwicklungsberichte) vorzulegen ist. Eine endgültige Aufnahmezusage kann in der Regel erst dann erfolgen, wenn das Aufnahmeverfahren abgeschlossen ist und eine Kostenzusicherung des zuständigen Kostenträgers vorliegt.

## **4. Leistung**

### **4.1. Ziel der Leistung**

Das teilstationäre Angebot zur Tagesbetreuung für Erwachsene mit Demenz und Depressionen im Alter in Tagesstätten ist eine Einrichtung der Eingliederungshilfe mit dem Ziel, eine Behinderung und deren Folgen durch Betreuungsangebote zu mildern und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, um den Rechtsanspruch des oben genannten Personenkreises nach den Bestimmungen des § 54 SGB XII i.v.m. § 55 SGB IX zu erfüllen.

Ziele der Hilfeleistung und Begleitung sind insbesondere:

#### **• Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft**

Orientiert am Normalisierungsprinzip ermöglicht die Einrichtung unterstützende Begleitung, um Menschen mit Behinderung eine Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen.

Betreuung, Förderung, Begleitung und Assistenz zum Erhalt von Fähigkeiten und Fertigkeiten sind so auszurichten, dass eine am Individuum orientierte Eingliederung in die Gesellschaft ermöglicht wird.

Förderung verbliebener Fähigkeiten und Erhaltung vorhandener individueller und sozialer Ressourcen.

Die Unterstützung durch Ehrenamtliche und der Einbezug von kulturellen und sozialen Angeboten aus dem Sozialraum sollen gezielt gefördert und genutzt werden.

#### **• Verbleib in eigener und/oder ambulant betreuter Wohnform**

#### **• Weitestmögliche Unabhängigkeit von Pflegeleistungen**

#### **• Verhinderung / Verzögerung / Reduzierung stationärer Versorgung**

Durch Betreuung und gezielte Förderung sollen stationäre Versorgungsaufenthalte verhindert, verzögert und in ihre Anzahl und Länge reduziert werden.

#### **• Mitwirkung**

Das Angebot verpflichtet sich, den Menschen mit Behinderung und deren gesetzlichen Betreuerinnen eine angemessene Mitwirkung bei den sie betreffenden Angelegenheiten zu ermöglichen.

• **Unterstützung und Entlastung von Angehörigen**

Angehörige werden durch das Angebot einer Tagesstruktur entlastet und damit ein Verbleib in selbständigen Wohnformen unterstützt.

#### **4.2. Art, Inhalt und Umfang der Leistung**

Die von den Einrichtungen zu erbringenden Leistungen müssen in jedem Einzelfall in Art und Umfang dem Hilfeanspruch nach den §§ 1 und 9 SGB XII entsprechen. Sie müssen gem. § 76 Abs. 1 Satz 3 SGB XII ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

Die Einrichtungen bieten ganzheitliche, fördernde, begleitende, betreuende und tagesstrukturierende Maßnahmen an.

Die Einrichtungen leisten die Hilfe entsprechend dem individuellen Bedarf des Menschen mit Behinderung. Sie sind auf Dauer angelegte Einrichtungen der Eingliederungshilfe im Sinne eines zweiten Lebensbereichs. Der Aufenthalt in diesen Einrichtungen ist bei entsprechendem Bedarf dauerhaft zu gewähren, wobei dem jeweils individuellen Umfang entsprechend, die größtmögliche Selbständigkeit und Selbstbestimmung des Leistungsberechtigten sicher zu stellen ist.

##### **4.2.1 Art und Inhalt der Leistung**

Die einzelnen Leistungsbereiche können u.a. beinhalten

***A) Umgang mit den Auswirkungen der Behinderung (z.B. Krankheitseinsicht, Compliance, Krisen, Arztbesuche, Medikamenteneinnahme)***

- Gespräche über Befinden / Gesundheit / Krankheit
- Vermittlung von Fertigkeiten im Umgang mit der Erkrankung, den daraus resultierenden Beeinträchtigungen und Lebenskrisen
- Krisenintervention
- Kontaktpflege während Krankheit / Klinikaufenthalten
- Hilfestellung beim Umgang mit der Erkrankung und dem Verständnis des eigenen Krankheitsbildes sowie die damit verbundenen Auswirkungen
- Stärkung des persönlichen Selbsthilfepotentials
- Kooperation mit Haus-, Fachärzten und anderen Fachdiensten (z.B. ambulanten Pflegediensten, SpDi-GP)

***B) Aufnahme und Gestaltung persönlicher, sozialer Beziehungen***

- Unterstützung bei der Gestaltung persönlicher Beziehungen
- Förderung und Erhalt von Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit
- Anregungen und Förderung von Außenkontakten
- Unterstützung beim Aufbau eines sozialen Netzes
- Unterstützung bei der Klärung von Konflikten im Zusammenleben mit Anderen

***C) Selbstversorgung und Wohnen***

- Unterstützung, Vermittlung und Erhalt von Fähigkeiten im alltagspraktischen Bereich wie z.B. Einkaufen, Planen und Zubereiten von Mahlzeiten, hauswirtschaftliche Aktivitäten, Umgang mit Geld, Ernährung, persönliche Hygiene
- Unterstützung beim Einsatz von Hilfsmitteln im Einzelfall

***D) Arbeit, arbeitsähnliche Tätigkeiten und Ausbildung***

(für die Zielgruppe nicht relevant)

***E) Tagesgestaltung, Freizeit, Teilnahme am gesellschaftlichen Leben***

- Aufbau einer klaren Tagesstruktur mit alltags- und teilhaborientiertem Förderungscharakter
- Tagesstrukturierende Maßnahmen im Wechsel von Beschäftigungsangeboten, Freizeitgestaltung
- Individuelle oder gruppenbezogene Förderung von Interessen und Neigungen z.B. durch themenbezogene Gruppenangebote
- Förderung und Erhalt von Handlungskompetenz bei der Gestaltung der eigenen Freizeit
- Unterstützung zur Teilnahme an Freizeitangeboten und kulturellen Angeboten
- Aktive Beratung und Einbeziehung des sozialen Umfeldes

***F) Zu den Leistungen der Betreuung und Förderung gehören auch***

- Vorbereitende Leistungen zur Ermittlung des Hilfebedarfes
- die Organisation und Koordination des Gruppenalltags,
- Aufbau eines Betreuungssystems zur Bildung einer vertrauensvollen persönlichen Beziehungsarbeit
- Förderung und Unterstützung bei der Entwicklung persönlicher Ziele und ihrer schrittweisen Umsetzung
- Beratung und begleitende Unterstützung bei sozialhilfrechtlichen und sonstigen administrativen Angelegenheiten
- Unterstützung und Begleitung bei Lebensbilanzierung und Entwicklung von Lebensperspektiven
- Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Selbsthilfeangeboten
- Regelmäßige Einzel- und/oder Gruppengespräche
- Team- und Fallbesprechungen Fortbildung,
- Hilfeplanung und
- Dokumentation (besucherbezogen) sowie die
- Zusammenarbeit mit Angehörigen und/oder gesetzlichen Betreuerinnen
- Kooperation / Vernetzung in der Region (z.B. Gremienarbeit)
- Die Erreichbarkeit der Tagesstätte muss sichergestellt werden (z.B. durch einen Fahrdienst, durch die Übernahme der Kosten öffentlicher Verkehrsmittel)

◆ Einbezug Ehrenamtlichkeit:

- Aquisition von Ehrenamtlichen

- Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Ehrenamtliche
- fachliche Begleitung und Beratung der Ehrenamtlichen
- Verwaltungsleistungen zum Thema Ehrenamtliche (z.B. Abwicklung 'finanzieller Entschädigungen')

#### **G) Organisationsleistungen**

- Leistungen der Gesamtleitung
- Leistungen der Verwaltung (z.B. Personalverwaltung, Rechnungswesen, Finanzbuchhaltung, EDV-Administration)
- Dokumentation (einrichtungsbezogen)
- Maßnahmen der Fortbildung und Supervision
- Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung
- sonstige personelle Leistungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften wie z.B. Betriebsrat, Datenschutzbeauftragter und Maßnahmen der Arbeitsmedizin und Arbeitssicherheit

#### **4.2.2. Umfang der Leistung**

Der Umfang der Leistung im Betreuungsbereich richtet sich nach

- den Anforderungen aufgrund des individuellen Hilfebedarfs der Menschen mit Behinderung,
- der vereinbarten Platzzahl (die anzustrebende Platzzahl beträgt 15 Plätze),
- der vereinbarten Gruppengröße und -zusammensetzung,
- den Öffnungszeiten (mindestens 35 Stunden/Woche, i.d.R. Montag bis Freitag, 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr)
- nach einer Mindestanwesenheitszeit von 3,5 h / Tag
- dem Gesamtschlüssel von 1 : 5 (anteilig Leitung/Verwaltung; Fachdienst; Gruppendienst; Küche/Hauswirtschaft und Technik)

#### **5. Berufsgruppen**

Um eine begründbare Maßnahmepauschale nachvollziehbar zu ermitteln, ist eine idealtypische Berufsgruppenverteilung auf der Grundlage der Abdeckung eines Zeitaufwandes für die erforderlichen Leistungen zu vereinbaren. Je nach einrichtungsspezifischer Konzeption wird es dem Leistungserbringer ermöglicht, Mitarbeiter aus den erwähnten Berufsgruppen einzusetzen, sofern das Gesamtprofil der beruflichen Qualifikation der Mitarbeiter nicht abgesenkt wird.

Grundsätzlich ist die Berufsgruppe der Diplom-Sozialpädagogen mit gerontopsychiatrischer Fort- oder Weiterbildung oder gerontopsychiatrischer Erfahrung oder die Berufsgruppe der geronto-psychiatrischen Fachpflegekräfte für dieses Arbeitsfeld einzusetzen. Dies bedeutet, diese Berufsgruppen sind für mindestens 75 % der anfallenden Leistungen einzusetzen. Die restlichen 25 % können im Bedarfsfall durch andere Berufsgruppen ausgeführt werden.

Folgende Berufsgruppen sind als Fachkräfte neben

- Diplom-Sozialpädagogen (FH) mit gerontopsychiatrischer Fort- oder Weiterbildung
  - Diplom-Sozialpädagogen (FH) mit gerontopsychiatrischer Erfahrung
  - Gerontopsychiatrische Fachpflegekräfte
- einsetzbar:
- Ergotherapeuten mit gerontopsychiatrischer Erfahrung
  - Heilerziehungspfleger mit gerontopsychiatrischer Erfahrung

## **6. Qualität der Leistung**

Die Qualität der zu erbringenden Leistung gliedert sich in Strukturqualität, Prozessqualität und Ergebnisqualität.

Die Einrichtung hat die Qualität der vereinbarten und notwendigen Leistungen sicherzustellen.

### **6.1. Strukturqualität**

#### **6.1.1. Standort und Ausstattung**

Die sächliche und räumliche Ausstattung ist nach den behinderungs- und altersspezifischen Erfordernissen und Bedürfnissen des Personenkreises unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften zu gestalten.

Von der Einrichtung sind in der Einzelvereinbarung detaillierte Angaben über den Standort der Einrichtung, ggf. unter Angabe aller Zweigstellen, die Anzahl der Gruppenräume, der Ruheräume, bei Bedarf der Therapieräume sowie der sanitären Ausstattung und sonstigen Funktionsräumen zu machen.

#### **6.1.2. Konzeption**

Die Konzeption der Einrichtung ist nachrichtlich vorzulegen. Sie ist nicht Bestandteil der individuellen Leistungsvereinbarung.

### **6.2. Prozessqualität**

Der Prozess der Leistungserbringung richtet sich nach folgenden Grundlagen:

- Vernetzung der Angebote, entsprechend § 58 SGB XII Gesamtplan
- Einzelfallbezogene Betreuungs-, Förder- und Hilfeplanung
- Dokumentation der Leistungen
- Beteiligung der Menschen mit Behinderung und ggf. deren Angehörigen sowie gesetzlich bestellten Betreuer/innen bei der individuellen Betreuungs-, Förder- und Hilfeplanung
- Zusammenarbeit mit Angehörigen und gesetzlichen Betreuern

#### **6.2.1. Förderung als ein geplanter Prozess**

Der Prozess der Förderung und persönlichen Entwicklung wird geplant und begleitet. Dabei wird der Entwicklungsstand des einzelnen Menschen mit Behinderung berücksichtigt.

Die Förderung bezieht sich neben dem Wiedererlangen verloren gegangener Fähigkeiten auch auf den Erhalt bestehender Ressourcen und Kompetenzen und die Unterstützung bei altersbedingten Problemstellungen (z.B. Umgang mit Hilfsmitteln im Einzelfall).

#### **6.2.2. Dokumentation**

Um die Förderung und Betreuung nachvollziehbar zu machen, muss die Arbeit in allen



wesentlichen Punkten dokumentiert werden.  
Die Dokumentation umfasst folgende Bereiche und Inhalte:

#### **6.2.2.1. Einzelfallbezogene Dokumentation**

Die Verfahrensregelungen aus dem Bayerischen Gesamtplanverfahren sind zu berücksichtigen. Eine koordinierte Erarbeitung der Gesamtplanunterlagen (HEB-Bögen) des Leistungsberechtigten bei Inanspruchnahme weiterer gesamtplanrelevanter Leistungsangebote ist sicher zu stellen.

#### **6.2.2.2. Einrichtungsbezogene Dokumentation**

- Einsatzplan / Stellenplan (Vor- und Zunahme der Mitarbeiter/innen, Qualifikation, Funktion, Sollarbeitszeit in Wochenstunden)
- Nachweise der internen Kommunikation

#### **6.3. Ergebnisqualität**

Die Ergebnisqualität ist der Zielerreichungsgrad der Leistungserbringung. Hierbei wird das angestrebte Ziel mit dem tatsächlich erreichten Zustand verglichen. Dabei ist die Sichtweise des Menschen mit Behinderung und dessen Angehörigen/ gesetzlichen Betreuers zu berücksichtigen.

Kriterien für die Feststellung der Ergebnisqualität können sein:

Soziale Integration

Zufriedenheit der Leistungsberechtigten

Der Kostenträger ist zur Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung berechtigt.

### **7. Qualitätssicherung**

Der Träger der Einrichtung ist dafür verantwortlich, dass Maßnahmen zur internen Sicherung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität festgelegt und durchgeführt werden.

Der Umfang für Fortbildung einschließlich Supervision erfolgt im Rahmen des in der Vergütung enthaltenen Ansatzes, z.B.

- Fort- und Weiterbildung
- Supervision
- Teambesprechungen
- Konzeptionell Weiterentwicklung

### **8. Salvatorische Klausel**

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung sich als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrags als Ganzes grundsätzlich nicht. Die betreffende Regelung wird von den Vertragspartnern entsprechend dem inhaltlich Gewollten und rechtlich Zulässigen angepasst.

### **9. Kündigung**

Diese Rahmenleistungsvereinbarung kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres von jedem Vertragspartner gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist allen Vertragspartnern zuzustellen.

Die Kündigung gilt nur für den kündigenden Vertragspartner.

## **10. Inkrafttreten**

Die Bezirksrahmenleistungsvereinbarung tritt zum ..... in Kraft.

Ansbach, den

---

**Bezirk Mittelfranken**

---

**Bayerisches Rotes Kreuz, Bezirksverband Ober- und Mittelfranken**

---

**Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Bayern e. V.**

---

**Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Ober-, Mittelfranken e. V.**

---

**Diakonisches Werk Landesverband Bayern e. V.**

---

**Lebenshilfe Landesverband Bayern e. V.**

---

**Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V.**

---

**Israelitische Kultusgemeinde Nürnberg**

---

**Diözesen-Caritas-Verband Bamberg/Eichstätt**